

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1851

27 (4.4.1851)

Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 27.

Freitag, den 4. April

1851.

Politische Mundschau.

Frankfurt, 30. März. Sicherem Vernehmen nach hat die preussische Regierung beschlossen, die hier sitzende Bundesversammlung durch einen Bevollmächtigten zu beschicken, und hat zugleich die übrigen, bis jetzt hier noch nicht vertretenen Cabinetes ersucht, ein Gleiches zu thun. Ein höherer preussischer Stabsoffizier hat dieser Tage 25 Thaler für die verfassungstreuen kurhessischen Offiziere an die Redaction des Frankfurter Journals übersandt.

Kassel, 27. März. Oberbürgermeister Hartwig wurde heute vom permanenten Kriegsgericht zu 2 Monaten, Verwaltungsbeamter v. Urff zu 3 Monaten Festungsarrest verurtheilt. Die Mitglieder der Staatscassen-Direction sind gestern vernommen worden. Sie sind gleichfalls des Aufbruchs angeklagt. Auch die Mitglieder der Criminalkammer des Obergerichts in Notenburg sind jetzt vor das Kriegsgericht geladen, weil das Obergericht den Verwaltungsbeamten Faber damals zu einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt hat. Es haben gestern Abend wieder einige Schlägereien stattgefunden, denen jedoch bald ein Ende gemacht wurde.

Berlin, 27. März. Ueber die gestern von hier nach Wien abgegangene Depesche hört man, daß dieselbe ein Ultimatum ist, welches entweder ganz wie es ist, angenommen oder abgelehnt werden kann. Wird dies Ultimatum von Oesterreich angenommen, dann dürfte auf Grund dessen eine Regelung der deutschen Angelegenheiten in Dresden schnell herbeigeführt werden; wird es aber abgelehnt, so dürfte vorerst eine Vertagung der Conferenzen eintreten und die preussische Regierung einen Gesandten für Frankfurt ernennen. — 29. März. Dem Vernehmen nach ist nunmehr, bis auf das Großherzogthum Luxemburg, eine Posseiniigung aller deutschen Staaten hier zu Stande gekommen. — Heute starb hier der gr. badische Ministerresident am königlichen Hofe, Legationsrath v. Porbeck, an den Folgen eines Schlagflusses, der ihn vor wenigen Tagen betroffen hatte. — Aus Dresden wird geschrieben: In der kurhessischen Angelegenheit dürfte insofern eine Veränderung der Sachlage eintreten, als die Wiederaufnahme der Greifswalder Untersuchung gegen Hassenpflug sowohl in Berlin, als in

Wien zu erneuerten Erwägungen geführt hat, ob nun wohl nicht auf Entfernung des Herrn Hassenpflug aus seiner Stellung in Kurhessen gedrungen werden soll. Sehr üblen Eindruck hat es namentlich gemacht, daß, nachdem Herr Hassenpflug selbst nicht für gut befunden, sich persönlich in Greifswalde zu stellen (was man in Wien mit Bestimmtheit erwartet haben soll), von der kurhessischen Regierung sogar die Zustimmung der Vorladung an Hassenpflug verweigert worden ist. Man erblickt darin ein Zugeständniß Hassenpflugs, daß er sich des ihm zur Last gelegten Vergehens wirklich schuldig gemacht habe.

Hamburg. Es sind dahier wackere Männer aus dem Civil- und Militärstande zusammengetreten, um den jetzt in so großer Zahl entlassenen schleswig-holsteinischen Offizieren, welche der Hilfe bedürfen, nicht nur diese für den Augenblick zu gewähren, sondern namentlich dahin zu streben, daß jenen braven Soldaten ein neuer Wirkungskreis geschafft werde, um sie dem Vaterlande zu erhalten. Ein zu Beiträgen anregender Aufruf an die Hamburger Bürger und Bewohner ist am 26. März erschienen und zweifelsohne wird auswärts ein Gleiches geschehen.

Wien, 27. März. Im Laufe des künftigen Monats sollen alle jene Gesetze veröffentlicht werden, die zur Aufhebung des Belagerungszustandes der Hauptstadt, so wie anderer Städte für nöthig erachtet werden. Die Aufhebung des Belagerungszustandes selbst wird der Veröffentlichung dieser Gesetze auf dem Fuße folgen.

Schweiz. Am 25. März Abends halb sechs Uhr stürzte in Zumdorf bei Altdorf eine Lawine an sonst ungewohnter Stelle herunter und riß 2 Häuser, theilweise mit den Bewohnern, und 2 Ställe sammt dem Vieh weit mit sich fort und überschüttete sie wohl 3 Klafter hoch mit Schnee. Auf erfolgten Hilferuf eilten eine Menge Hospenthaler nach der Stelle und es gelang denselben, während der Nacht mehrere Personen aus den eingedrücktten Häusern, zwar nicht ohne Verletzung, lebend hervorzuziehen. Dagegen wurde ein erwachsenes Frauenzimmer und ein Kind todt unter dem zertrümmerten Ofen hervorgehoben und ein Knabe von 5 bis 6 Jahren wurde von einem Hause fortgerissen und ist spurlos verschwunden. Vier Haushaltungen sind obdachlos.

Kopenhagen, 27. März. Man erfährt, daß im Staatsrath der Beschluß gefaßt sey, die Zollgrenze an die Elbe zu verlegen, da man mit den deutschen Mächten überein gekommen sey, daß Holstein Zoll-, Post- und Münzwesen, so wie Diplomatie mit Dänemark gemein, aber Heer- und Finanzwesen getrennt haben soll. — Der Reichstag ist heute durch königliche Botschaft aufgelöst worden.

Die Leichenschau vtr.

Nr. 277. Die hohe Wichtigkeit dieser Anordnung begreift Jederman, der den Zweck derselben kennt. Dieser Zweck aber ist:

- 1) daß Niemand, solange auch nur der schwächste Lebensfunke noch in ihm glimmt, begraben werde;
- 2) daß, wenn bloß Scheintod vorhanden, solcher schnell erkannt und die geeignete Hilfe zur Wiederbelebung geleistet werde;
- 3) daß sie ermitteln helfe:
 - a. ob der Verstorbene eines natürlichen Todes gestorben, oder ob er vielleicht gewaltsam, durch ein Unglück, das ihn betroffen, oder gar durch ein Verbrechen, das an ihm begangen worden, um's Leben gekommen sey;
 - b. von welcher Art die Krankheit, oder das Unglück oder das Verbrechen war, dem er erlegen ist.

So hochwichtig nun dieser Zweck ist, so nachlässig, so ungenügend selbst fälschlich werden häufig die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, die getroffen wurden, um jenen möglichst zu erreichen.

Allerlängstens innerhalb 2 Stunden nach erfolgtem Tode — es sey am Tag oder mitten in der Nacht — soll der Leichenschauer am Bette der Leiche seyn. Dies geschieht aber leider nur selten pünktlich; er kommt oft, ist der Tod in später Abendstunde oder in der Nacht erfolgt, erst am darauf folgenden Morgen; entweder weil er selber pflichtvergessen nachlässig ist, oder weil die Angehörigen des Verstorbenen es unterlassen ihm die Anzeige vom Tode richtig zu machen. Beides ist strafwürdig.

Der Verstorbene soll — wo möglich unberührt — ganz in der Lage bleiben in der er verschieden ist, bis der Leichenschauer ihn gesehen hat. Gleichwohl werden die Leichen nur zu häufig auf andere Lager gebracht, aus- und angekleidet, ehe noch nach dem Leichenschauer gesendet worden; besonders geschieht dies von Seite der Hebammen bei Neugeborenen die entweder todt zur Welt gekommen oder gleich nach der Geburt wieder verstorben sind.

Trägt der Leichenschauer nach dem Namen der Krankheit, welcher der Verstorbene erlegen, so wissen häufig die Angehörigen

auch dann, wenn ärztliche Behandlung stattgefunden hat, keine oder nur höchst ungenügende Auskunft zu ertheilen, und doch wäre in solchen Fällen die bestimmte Antwort so leicht dadurch zu erheben, daß man den Arzt ersuchte, den Namen der Krankheit auf ein Blatt Papier niederzuschreiben, um es dann dem Leichenschauer einhändigen zu können.

Achtundvierzig Stunden nach erfolgtem Tode, und nachdem der Leichenschauer zum 2ten Male die Leiche genau besichtigt und von dem Vorhandenseyn der sichern Todeszeichen an ihr bestimmt sich überzeugt hat, soll erst die Beerdigung derselben stattfinden. Nur wenn besondere Umstände es erheischen, darf der Leichenschauer schon nach 47 und 46 Stunden die Beerdigung gestatten, soll sie aber noch früher stattfinden, so kann dies nur auf ein vom Arzte, der die Leiche zuvor untersucht hat, ausgestellt Zeugniß hin geschehen. Auch diese Bestimmungen werden nur zu oft, und häufig von den Angehörigen des Todten selber besonders dadurch umgangen, daß die Sterbsunde gefälscht, d. h. als früher denn wirklich erfolgt im Sterbscheine aufgeführt wird.

Möchten doch die, so berufen sind, die Bestimmungen der Leichenschau erfüllen zu helfen, stets strenge ihrer Pflicht genügen und möchte die gebührende Strafe stets jene erreichen, die hier saumselig und selbst gewissenlos handeln.

Durlach im März 1851.

Großherzogliches
Physicat.

Kreuzer.

Nr. 7151. Die Bürgermeister werden auf vorstehende Aufforderung Gr. Physicats, die Leichenschau betreffend, mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, solche zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und besonders noch den Leichenschauern und Hebammen mit dem Bedeuten zu eröffnen, daß Zuwiderhandlungen gegen die Leichenschauordnung auf's Strengste mit Geld oder Gefängniß und nach Umständen zugleich mit Dienstentlassung bestraft werden.

Durlach, den 18 März 1851.

Großherzogliches
Oberamt.

Eichrodt.

Fahndung.

Nr. 8584. In der Nacht vom letzten Samstag auf den Sonntag wurde dem Lazarus Bär Stern von Rönigsbach mittelst Einbruchs und Einsteigens in seinen Keller Folgendes entwendet:

- 1) 12 Stück gegerbte braune Kalbfelle von ca. 35—40 Pund, im Werth zu 44 fl.
- 2) 5 weitere Stück Kalbfelle von gleicher Qualität, zu 20 fl.
- 3) 1 Kalbfell von derselben Qualität, wovon jedoch der Kopf und das hintere Theil abgeschnitten ist, zu 2 fl.

- 4) Mehrere Stüchken gegerbtes Sohlleder, worunter sich 3 Paar zugeschnittene Sohlen und 2 Spangen 2c. befinden, zu 5 fl.
5) 3 Laib frischgebackenes halbweißes Hausbrod, zu 30 fr

Wir bringen dies behufs der Fahndung auf die entwendeten Gegenstände und den zur Zeit noch unbekanntem Thäter hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Durlach, den 31. März 1851.
Großherzogliches Oberamt.
Galura.

Gläubigeraufruf.

Nr. 7838. Die Scheerenschleifer Alexander Bertsch'sche Eheleute von Hohenwetttersbach wollen nach Nordamerika auswandern.

Alle Diejenigen, welche daher Ansprüche an denselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche in der auf

Dienstag den 8. April
Vormittags 9 Uhr

anberaumten Schulden-Liquidationstagfahrt um so gewisser anzumelden, als ihnen später nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholfen werden könnte.

Durlach, den 25. März 1851.
Großherzogliches Oberamt.
Eichrodt.

Gläubigeraufruf.

Nr. 8505. Ferdinand Löffler ledig von Grünwetttersbach will nach Nordamerika auswandern.

Alle Diejenigen, welche daher Ansprüche an denselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche in der auf

Freitag den 11. April
Vormittags 9 Uhr

anberaumten Schulden-Liquidationstagfahrt um so gewisser anzumelden, als ihnen später nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholfen werden könnte.

Durlach, den 1. April 1851.
Großherzogliches Oberamt.
Eichrodt.

Holzversteigerung.

Donnerstag den 10. April, Morgens 8 Uhr, werden auf dem Holzplatz bei der Station Langenbrücken folgende Hölzer in schicklichen Abtheilungen öffentlich versteigert, wozu die Lusttragenden eingeladen werden:

60 Stück eichene Schwarten 20 Fuß lang.
1200 " " " " 15 " "
800 " " " " 10 " "
20 " eichene Abfälle 5 Fuß lang. "
40 Klafter Späne und Ninden.

Karlsruhe, den 30. März 1851.
Verwaltung Großherzogl. Hauptwerkstätte
und des Hauptmagazins.
Klingel.

In Folge der Erörterungen in der Gemeindeversammlung vom 14. März d. J. werden sämtliche Schuldner der Stadtkasse hiermit an schleunige Zahlung ihrer Schuldigkeit erinnert.

Wer binnen drei Wochen dieser Erinnerung nicht Genüge leistet, wird nach Ablauf dieser Frist wiederholt gemahnt, und ist verbunden, dem betreffenden Diener eine Mahngebühr von zwei Kreuzern zu entrichten.

Acht Tage nach dieser zweiten Aufforderung werden die Restanten förmlich eingeklagt.

Durlach, den 24. März 1851.
Der Gemeinderath.
Hengst.

Siegrist.

Nach Gemeinderathsbeschluss vom 21. Februar und 19. März d. J. sind pro 1851 die Bürgerallmendauflagen zu 8 fl. 22 fr. zu einem Viertel im März und zu drei Viertel auf 4. Juni d. J., die städtischen Umlagen zu 6 fr. von 100 fl. Steuerkapital: ein Viertel auf 1. April, ein Viertel auf 1. Juli, ein Viertel auf 1. Oktober und der Rest auf 11. November d. J. zur Stadtkasse zu berichtigen.

Die sogleiche und ganze Zahlung von hiesigen und auswärtigen Vermöglichen, und die ganze Beträge unter 30 fr. werden zu jeder Zeit angenommen.

Die Zahlungspflichtigen erhalten besondere Bücklein resp. Zettel, die bei jeder Zahlung zur Quittirung der obigen und Rückstandsschuldscheiten vorzulegen sind.

Die städtischen Diener sind beauftragt, die sämtlichen Forderungszettel den hiesigen Einwohnern längstens bis 15. April d. J. zuzustellen, womit sich die häufigen Entschuldigungen, als hätten sie keine Zettel erhalten u. s. w., heben werden.

Durlach, am 31. März 1851.
Stadtkasse.
Jung.

Bei der Kirchenallmosenverrechnung in Durlach liegen 500 Gulden zu 5 Procent gegen gerichtlich doppelte Versicherung zum Ausleihen.

Künftigen Samstag den 5. April, Vormittags 10 Uhr, werden auf dem Marktplatz dahier im Zwangswege gegen gleich baare Zahlung verkauft:

- 1 Pferd,
2 Schweine und
1 Wagen.

Durlach, den 3. April 1851.
Das Bürgermeisteramt.
F. A. d. B.
Kuhn.

Siegrist.

Weinversteigerung.

[Durlach.] Herr Particulier Carl Wilhelm Menger dahier läßt

Freitag den 11. April
Vormittags 10 Uhr
in seiner Behausung dahier 6 bis 7 Fuder rein-
gehaltene oberländer und über rheiner Weine
öffentlich versteigern, wozu man Liebhaber
einladet.

Durlach, den 29. März 1851.

Wahrer, Notar.

[Singen.] Dem Mählarz Georg Friedrich
Breining dahier werden in Folge richterlicher
Verfügung

Donnerstag den 10. April

Nachmittags 1 Uhr

auf dem hiesigen Rathhause im Zwangswege
versteigert:

1.

Ein neues einstöckiges Wohnhaus mit gewölb-
tem und Balkenkeller nebst Scheuer und Stal-
lung unter einem Dach, tax. 500 fl.

2.

1 Viertel $5\frac{1}{2}$ Ruthen Acker, in zwei Stücken,
tax. 95 fl.

3.

15 Ruthen Wiesen, tax. 55 fl.

Der endgiltige Zuschlag erfolgt um das sich
ergebende höchste Gebot.

Singen, den 27. März 1851.

Das Bürgermeisterramt.

Wilsler.

Roßwaag.

[Kleinsteinbach.] Der Katharina Schatz Wtb-
von hier, werden in Folge richterlicher Ver-
fügung

Samstag den 12. April

Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhaus dahier, nachbenannte Güter-
stücke im Zwangswege öffentlich versteigert, wo-
zu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen
werden, daß der endgiltige Zuschlag erfolgt,
wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten
wird.

1.

20 Ruthen Acker in der Kirschenklam, neben
Johann Krauß und Jakob Müller.

2.

20 Ruthen Acker neben den Gärten, neben
Ph. Jak. Weißbinder und Joh. Gg. Haber.

Kleinsteinbach, den 20. März 1851.

Das Bürgermeisterramt.

Burger.

Reister.

Bekanntmachung.

Sonntag den 6. April Abends 6 Uhr findet
im Local der Gewerbschule der feierliche Schluß
des Lesesaales statt. Wir laden die Freunde der
Anstalt zu dieser Handlung ergebenst ein und
bemerkten zugleich, daß bei dieser Gelegenheit

nach §. 9 der Statuten die fleißigsten Besucher
durch Geschenke an Büchern ausgezeichnet
werden.

Mit dieser Einladung verbinden wir die
Nachricht, daß der Lesesaal an den 21 Lese-
abenden während des Winters im Ganzen von
98 jungen Leuten besucht wurde. Die größte
Zahl der Besucher an einem Abend betrug
40, die kleinste 10, die mittlere 22—25. Die
Bibliothek besteht gegenwärtig aus 94 Bänden,
wovon 40 vom hiesigen Missionsvereine ange-
kauft und 54 von Freunden der Leseanstalt zu
diesem Zwecke geschenkt wurden.

Da unser Unternehmen schon in der ersten
Zeit seines Entstehens einen Erfolg hatte, der
unsere Erwartungen übertraf, hoffen wir, daß
es auch im nächsten Winter seinen gesegneten
Fortgang haben werde.

Durlach, den 31. März 1851.

Der Vorstand des Lesesaales.

Neustadter Natur-Bleiche.

Ich bringe hiermit zur Anzeige, daß ich die
Agentur der Neustadter Bleiche übernommen
habe und Tücher und Garne zur prompten
Bedienung übernehme. Die Bleichpreise sind:
Statt Leine und Gebild $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ die Elle 3 fr.
Damast-Gebild 4 fr., breiter im Verhältnis
mehr.

$\frac{1}{4}$ weiße Bleiche 24 fr.

Leine Garne oder Zwirn das Pfund 24 fr.

Durlach, im März 1851.

A. Gescheider.

Ein Schiff mit „Nubertter Steinkohlen“ ist
für uns in Leopoldshafen eingetroffen, und ver-
kaufen dieselben hier und in Leopoldshafen zu
den billigsten Preisen.

Durlach, den 31. März 1851.

Gebrüder Schmidt.

Bei Schwanenwirth Lehman in Wolfarts-
weiler liegen 85 und 90 Gulden Pflegschafts-
geld gegen doppelte Versicherung zum Ausleihen
bereit.

[Weingarten.] Unterzeichneter verkauft eine
in gutem Zustand befindliche, solid gebaute
viersitzige Chaise mit Vorderdach.

Grohe, Pfarrer.

Durlacher Fruchtpreise

vom 29. März 1851.

Das Malter Weizen . . .	9 fl. 31 fr.
„ „ Neuer Kernen . . .	9 fl. 39 fr.
„ „ Gerste . . .	6 fl. 27 fr.
„ „ Hafer . . .	3 fl. 38 fr.
„ „ Neues Korn . . .	7 fl. 9 fr.

Gedruckt unter Verantwortlichkeit von Ad. Dupz in Durlach.